

Dr. Till Heinsohn

## Leistungskürzungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Stuttgart

### Über die Höhe der Sanktionsquote und die Wahrscheinlichkeit sanktioniert zu werden

*Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 5. November*

Mit dem Urteil „Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II“ hat das Bundesverfassungsgericht eine Grundsatzentscheidung getroffen. Laut Rechtsprechung des ersten Senats darf der Mensch nicht auf sein schieres physisches Überleben reduziert werden. Der Urteilsspruch wurde nicht nur in der Öffentlichkeit und in den Medien lebhaft diskutiert, auch die politischen Parteien haben das Urteil vom 5. November 2019 als Anlass dafür genommen, sozialpolitische Maßnahmen neu zu denken. So entbrannte in der Folge eine Diskussion über die Reform der Grundsicherung, bei der der Bundesarbeitsminister unverzügliche Gespräche mit der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern ankündigte.<sup>1</sup> Im Zuge der öffentlichen und medialen Debatte zur Sanktionierung von Hartz-IV-Empfängern, die ihren Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, konnte zuletzt ein Bild über das Ausmaß verhängter Sanktionen entstehen, welches der Realität nur teilweise entspricht. Entgegen dem öffentlich entstandenen Eindruck betrug die Sanktionsquote im Dezember 2018 bundesweit lediglich 3,2 Prozent.<sup>2</sup> Mit anderen Worten: Von 1000 erwerbsfähigen Leistungsempfängern waren im Dezember nur 32 Personen mit (mindestens) einer Sanktion belegt. Für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts spielt die Anzahl der sanktionierten Menschen freilich keine Rolle. Für eine informierte Debatte kann eine Einordnung des Ausmaßes verhängter Sanktionen hingegen hilfreich sein.

383

*Zielsetzung des Beitrags*

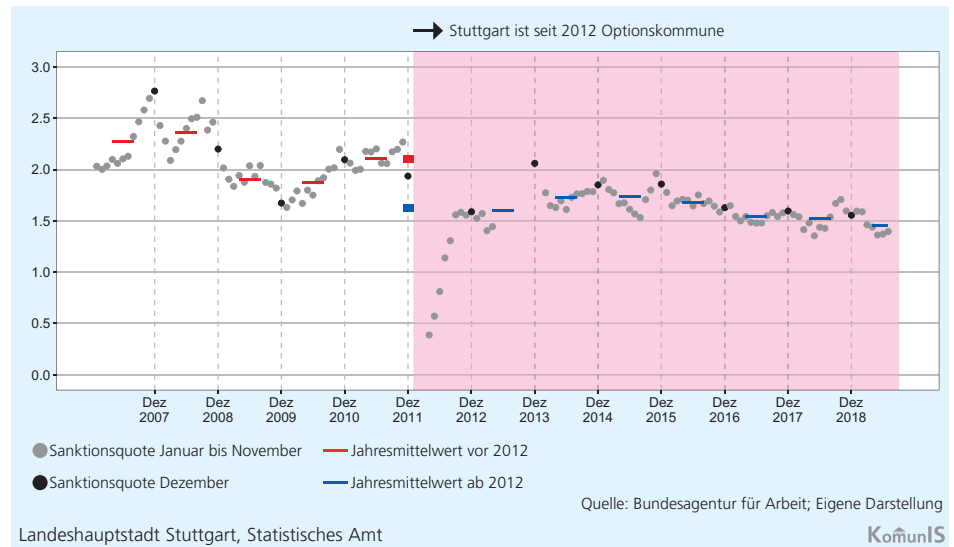
Das Ziel des vorliegenden Beitrags besteht darin, eine empirische Grundlage für die ausgelöste Debatte zur Sanktionierung von Hartz-IV-Empfängern zu liefern. Dabei wird zum einen dargestellt, wie hoch die Sanktionsquote in den vergangenen Jahren in Stuttgart tatsächlich lag. Zum anderen werden mittels eines multiplen logistischen Regressionsmodells vorhergesagte Wahrscheinlichkeiten einer Sanktionierung für verschiedene Bevölkerungsgruppen ausgegeben. Ein solches Regressionsmodell hat den Vorteil, dass der Einfluss eines bestimmten Merkmals unter Konstanzhaltung möglicher alternativer Erklärungen geschätzt werden kann. Dies vermag weder eine Kreuztabelle noch eine bivariate Korrelation zu leisten.

Abbildung 1 stellt die monatlichen Sanktionsquoten in der Landeshauptstadt Stuttgart im Zeitraum zwischen Januar 2007 und Juli 2019 dar.

*Sanktionsquoten im Vergleich*

Die Sanktionsquote eines Monats basiert auf einem Stichtag und setzt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion ins Verhältnis zur Anzahl aller vorhandenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.<sup>3</sup> In 2018 lag die Sanktionsquote in Stuttgart im Jahresmittel bei 1,5 Prozent. Damit fiel die relative Anzahl der sanktionierten Hartz-IV-Empfänger in Stuttgart deutlich geringer aus als im Bundesdurchschnitt (3,2 %) und lag auch unterhalb der durchschnittlichen Sanktionsquote in Baden-Württemberg (2,6 %). Der Amtsleiter des Stuttgarter Jobcenters hat sich diesbezüglich jüngst in der *Stuttgarter Zeitung* erklärt und beschreibt ein Verfahren, welches die Lage der Hartz-IV-Empfänger berücksichtigt, die Vermittlungsarbeit so wertschätzend wie möglich gestaltet und damit die Motivation der Empfänger fördert und erhält.<sup>4</sup>

**Abbildung 1:** Monatliche Sanktionsquoten in Stuttgart von Januar 2007 bis Juli 2019



#### Umstellung auf Optionskommune

Richten wir unser Augenmerk auf die zurückliegenden Sanktionsquoten in Stuttgart (Jahresmittelwerte), dann zeigt sich, dass diese seit geraumer Zeit sinken. Selbst der im Jahr 2008 erzielte Höchstwert liegt mit 2,4 Prozent noch deutlich unter dem derzeitigen Bundesschnitt. Eine interessante Beobachtung geht mit der Zulassung Stuttgarts als kommunaler Träger (Optionskommune) im Jahr 2012 einher. Die Umstellung im verwendeten Meldeprogramm führt zunächst zu Ausfällen und Lücken im Datenbestand. Hiermit hatten auch andere Neuoptierer zu kämpfen. Nach den anfänglichen Umstellungsschwierigkeiten liegen die monatlichen Sanktionsquoten dann aber niedriger als zuvor. Dies spiegelt sich auch in den Mittelwerten für den Zeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2011 (rotes Rechteck: 2,1 %) und von Januar 2013 bis Juli 2019 (blaues Rechteck: 1,6 %) wieder.

#### Datengrundlage und Dezemberquote

Die Datengrundlage für die multiple logistische Regression bilden die Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form der pseudoanonymisierten Einzeldaten SGB II (PEDS) für statistische Ämter von Bund, Ländern und Kommunen. Bei diesem Individualdatensatz (*Personen-Datensatz*) handelt es sich um einen Auszug aus dem Dezember 2018. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es sich beim Dezember um einen „typischen“ Monat mit Bezug auf die Sanktionsquote handelt, oder ob zu Jahresende überzufällige Abweichungen zu beobachten sind? Werfen wir einen erneuten Blick auf Abbildung 1, so sind die Dezemberquoten dort als schwarze Punkte abgebildet. In den zurückliegenden drei Jahren reiht sich die Sanktionsquote im Dezember inmitten der restlichen Monate ein. Vor 2016 liegen die Dezember-Werte überdurchschnittlich hoch. Blicken wir zurück auf die Zeit vor Ernennung Stuttgarts zur Optionskommune, so liegt der Dezember-Wert mal über und mal unter dem Jahresmittel. Entsprechend können wir davon ausgehen, dass wir es beim Dezember mit einem durchschnittlichen Monat zu tun haben.

#### Die abhängige Variable

Die PEDS-Daten umfassen insgesamt 40 799 Beobachtungen (Auszug Dezember 2018). Nach Bereinigung um die nicht erwerbsfähigen Leistungsbezieher verbleiben 29 152 Personen in der Untersuchung. Für jede dieser Personen finden sich Angaben über die Anzahl und den Betrag der im Dezember 2018 anhängigen Sanktionen (Stichtag). Für die Konstruktion der abhängigen Variable sind aber weder die Anzahl noch der Betrag von Interesse. Hier zählt allein die Frage, ob bei einer entsprechenden Person derzeit mindestens eine Sanktion anhängig ist ( $N=452$ ) oder nicht ( $N=28\,700$ ). Darüber hinaus werden im Personen-Datensatz weitere Merkmale abgebildet. Hierzu zählen die Soziodemografie (A), diverse Vermittlungshemmnisse (B), Angaben zur Bildungs- und Berufsbiografie (C) sowie Informationen über die Bezugsbiografie (D). Bevor jedoch ein statistischer Zusammenhang zwischen diesen Merkmalen und einer möglichen Sanktionierung geprüft werden kann, ist ein genauerer Blick auf die Merkmalskonstruktion der unabhängigen Variablen und deren Ausprägungen erforderlich.

## Soziodemographie (Modell A)

*Alter; Geschlecht; Staatsangehörigkeit*

Zu den soziodemografischen Merkmalen einer Person zählt das **Alter**. Insgesamt werden sechs Altersgruppen gebildet. Die erste Gruppe umfasst Personen unter 25 Jahre (N=5220), die Zweite Personen zwischen 25 und 34 Jahren (N=6223), die Dritte Personen zwischen 35 und 44 Jahren (N=6563), die Vierte Personen zwischen 45 und 54 Jahren (N=5799), die Fünfte Personen zwischen 55 und 59 Jahren (N=2740) und die sechste Gruppe Personen über 59 Jahre (N=2607). Darüber hinaus berücksichtigen wird das **Geschlecht**. Im Datensatz befinden sich 14 507 Männer und 14 643 Frauen. Hinzu kommt die Staatsangehörigkeit einer Person. Doppelte Staatsangehörigkeiten werden dabei nicht erfasst. Wenn neben der deutschen Staatsangehörigkeit andere Staatsangehörigkeiten vorliegen, ist die deutsche ausschlaggebend. Liegt die Fallzahl der Personen einer Staatsangehörigkeit über 1000 Beobachtungen, so geht diese Gruppe als Dummy-Variable gesondert in die Untersuchung ein. Dies betrifft Personen aus **Deutschland** (N=13 839), **Italien** (N=1 143), **Türkei** (N=2 292), **Irak** (N=1 220) und **Arabische Republik Syrien** (N=2 501).

## Vermittlungshemmnisse (Modell B)

*Kinderzahl; alleinerziehende Personen;  
Kontext Fluchtmigration*

Zu den Vermittlungshemmnissen gehört die **Kinderzahl** in einer Bedarfsgemeinschaft (BG). Eine erste Gruppe umfasst Single-BGs und Partner-BGs ohne Kinder (N=15 428). Alleinerziehende BGs und Partner BGs mit einem, zwei oder drei Kind(ern) bilden die Gruppen 2 (N=5 047), 3 (N= 4 132) und 4 (N=2 227). Alleinerziehende- und Partner-BGs mit vier und mehr Kindern sind in der fünften Gruppe zusammengefasst (N=1 315). Neben der Anzahl der Kinder wird **alleinerziehenden Personen** ein Vermittlungshemmnis zugeschrieben. Dies betrifft Eltern, die minderjährige Kinder alleine betreuen und erziehen (N=3 816). Dabei unerheblich ist der Familienstand und die Frage, welches der beiden Elternteile im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt ist. Schließlich stellt der **Kontext Fluchtmigration** ein Vermittlungshemmnis dar. Das entsprechende Merkmal bildet ab, ob es sich um einen Geflüchteten im Sinne der Statistik der Bundesagentur für Arbeit handelt (N=4 514).

385

## Bildungs- und Berufsbiographie (Modell C)

*Schulbildung; Berufsausbildung;  
Erwerbstätigkeit*

Die Bildungs- und Berufsbiographie umfasst die **Schulbildung** einer Person. Insgesamt werden hier fünf Abstufungen vorgenommen. Die erste Gruppe beinhaltet alle Personen ohne Hauptschulabschluss (N=11 858). Die zweite Gruppe besteht aus Personen mit Hauptschulabschluss (N= 8 974). In der dritten Gruppe sind Personen mit mittlerer Reife zusammengefasst (N=3 949). Personen mit Fachhochschulreife bilden die vierte Gruppe (N=960). Personen mit Abitur/Hochschulreife machen die fünfte Gruppe aus (N=2 734). Ein weiterer Bestandteil der Bildungs- und Berufsbiographie ist die **Berufsausbildung**. Hier werden drei Kategorien gebildet. Ohne abgeschlossene Berufsausbildung beinhaltet Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ohne anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung, mit in Deutschland nicht anerkannter Berufsausbildung oder in Deutschland nicht anerkanntem Hochschulabschluss. Sie bilden die erste Gruppe (N=21 962). Die zweite Gruppe besteht aus Personen mit betrieblicher/schulischer Ausbildung (N=5 561). Personen mit akademischer Ausbildung vom Bachelor, über das Diplom, den Master bis hin zur Promotion bilden die dritte Gruppe (N=1 159). Zudem wird berücksichtigt, ob Personen Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger **Erwerbstätigkeit** beziehen. Dies betrifft 8 621 Personen. Die Höhe des Einkommens wird dabei nicht berücksichtigt.

## Bezugsbiografie (Modell D)

*SGB II-Nettogesamtdauer; Dauer der Arbeitslosigkeit*

Ein Bestandteil der Berufsbiographie ist **SGB II-Nettogesamtdauer** in den letzten 24 Monaten. Dabei wird für jede Person die Verweildauer als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter innerhalb des Zeitraums der vorangegangenen 730 Tage ermittelt. Da Unterbrechungszeiten keine neue Dauerermittlung begründen, wird hier von einer Netto-Sicht gesprochen. Eine Person wird zur Gruppe der Langzeitleistungsbezieher gezählt, wenn sie in den vergangenen zwei Jahren mindestens 638 Tage als erwerbsfähiger Leistungsbezieher geführt wurde. Dies trifft für 19 925 Personen im Datensatz zu. Bei der **Dauer der Arbeitslosigkeit** werden Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder – soweit sechs Wochen nicht überschritten werden – einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe nicht berücksichtigt (unschädliche Unterbrechung). Eine im Hinblick auf die Messung der Arbeitslosigkeitsdauer schädliche Unterbrechung liegt nach Definition der Bundesagentur für Arbeit dann vor, wenn die arbeitslose Person eine Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), für mehr als sechs Wochen nichterwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig ist, oder an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) teilnimmt. In einem solchen Fall fängt die Dauerermessung von vorne an. Für die Analyse werden fünf Gruppen gebildet. Die erste Gruppe umfasst Personen, die nicht von Arbeitslosigkeit (Stichwort: schädliche Unterbrechung) betroffen sind (N=19 535). Die zweite Gruppe beinhaltet Personen, die bereits bis zu 2 Jahre arbeitslos sind (N=6461). Personen mit einer Arbeitslosendauer von über 5 bis zu 10 Jahren sind in der dritten Gruppe zusammengefasst (N=2062). Beträgt die Dauer der Arbeitslosigkeit 2 bis 5 Jahre, so geht dies mit einer Zugehörigkeit zu Gruppe 4 einher (N=965). Die fünfte Gruppe bilden schließlich Personen, die bereits seit über 10 Jahren arbeitslos sind (N=129).

Für die sich anschließende empirische Überprüfung des Zusammenhangs zwischen den unabhängigen Variablen auf der einen und einer möglichen Sanktion auf der anderen Seite, kommen multiple logistische Regressionsmodelle zur Anwendung. Tabelle 1 stellt die nicht-standardisierten Regressionskoeffizienten der einzelnen Modelle A bis D sowie die des Gesamtmodells dar. Richten wir unser Augenmerk auf das Gesamtmodell, so stellen wir zunächst fest, dass eine ganze Reihe von berücksichtigten Merkmalen **keinen** statistisch signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Sanktion in Stuttgart hat.

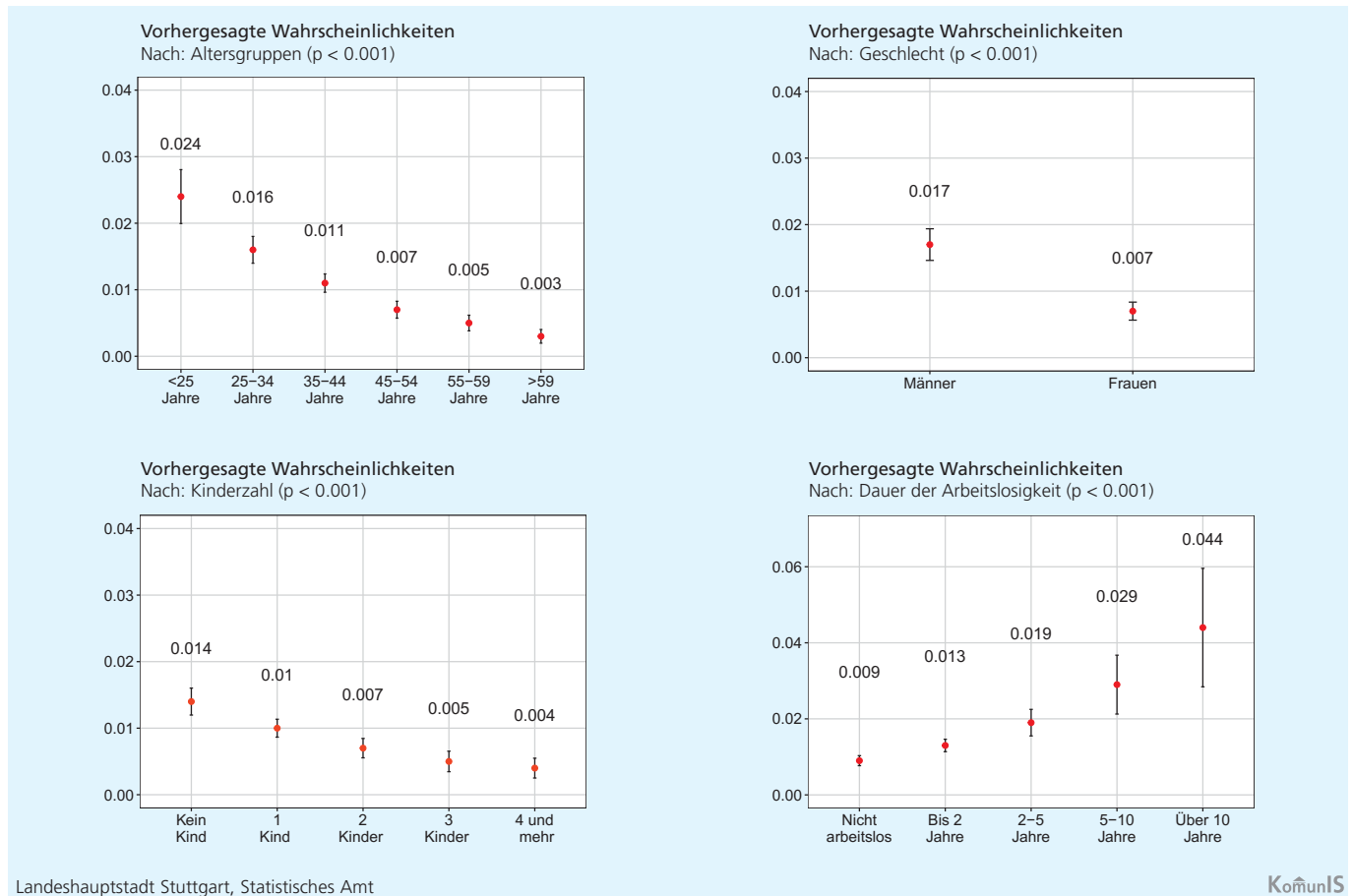
Hierzu gehören:

- die Staatsangehörigkeit
- die Alleinerziehenden
- der Kontext Fluchtmigration
- die Schulbildung
- die Berufsausbildung
- die SGB II-Nettogesamtdauer

Unter Konstanthaltung der jeweils alternativen im Gesamtmodell berücksichtigten Erklärungen, lässt sich für keines dieser Merkmale ein überzufälliger Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit einer Sanktion nachzeichnen.

Auf der anderen Seite lassen sich fünf Merkmale identifizieren, für die ein statistisch signifikanter Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit einer Sanktion nachgewiesen werden kann. Da sich die logistischen Regressionskoeffizienten in Tabelle 1 nur bedingt interpretieren lassen, bildet Abbildung 2 die vorhergesagten Wahrscheinlichkeiten für die vier unabhängigen Variablen und deren Merkmalsausprägungen ab, die sich im Gesamtmodell als statistisch hoch signifikant ( $p < 0.001$ ) erwiesen haben. Zusätzlich zu den vorhergesagten Wahrscheinlichkeiten werden 95%-Konfidenzintervalle ausgewiesen. Diese geben Auskunft über die Genauigkeit der Vorhersage.

Abbildung 2: Vorhergesagte Wahrscheinlichkeiten einer Leistungskürzung



*Jüngere Leistungsbezieher, Männer, Personen ohne Kinder und Langzeitarbeitslose mit signifikant höherer Sanktionswahrscheinlichkeit*

Unter Konstanthaltung der im Gesamtmodell vorhandenen alternativen Erklärungen beträgt die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Sanktion für unter 25-Jährige 2,4 Prozent. Mit zunehmendem Alter sinkt die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Sanktion jedoch signifikant ab. So weisen über 59-Jährige nur noch eine vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Leistungskürzung von 0,3 Prozent auf. Dieses Erkenntnis deckt sich mit der Erfahrungspraxis im Stuttgarter Jobcenter. Darüber hinaus zeigt sich, dass die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Sanktion bei Männern signifikant höher ausfällt als bei Frauen. Während männliche Hartz-IV-Empfänger unter Konstanthaltung aller anderen im Erklärungsmodell berücksichtigten Merkmale mit einer vorhergesagten Wahrscheinlichkeit von 1,7 Prozent sanktioniert werden, beläuft sich die prognostizierte Wahrscheinlichkeit weiblicher Hartz-IV-Empfängerinnen nur auf 0,7 Prozent.

Mit Blick auf die Kinderzahl zeigt sich ein interessantes Bild. Unter Konstanthaltung der alternativen Erklärungen sinkt die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Sanktion mit zunehmender Kinderzahl. Personen ohne Kind werden mit einer vorhergesagten Wahrscheinlichkeit von 1,4 Prozent mit einer Leistungskürzung belegt. Beträgt die Kinderzahl vier oder mehr, so liegt die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit lediglich bei 0,4 Prozent. Schließlich offenbart die Dauer der Arbeitslosigkeit einen hoch signifikanten Effekt auf die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit eine Leistungskürzung. Halten wir die verbleibenden Faktoren im Modell konstant, so beträgt die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit eine Sanktion für eine Person mit einer Arbeitslosendauer von über 10 Jahren 4,4 Prozent. Für Personen mit einer Arbeitslosendauer von bis zu 2 Jahren errechnet das Modell eine vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Leistungskürzung von 1,3 Prozent. Leistungsbezieher, die einer Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr nachgehen, für mehr als sechs Wochen nicht-erwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig sind, oder an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnehmen weisen eine vorhergesagte Wahrscheinlichkeit von lediglich 0,9 Prozent auf.

Tabelle 1: Multiple logistische Regressionsanalyse

|                                                 | Modell<br>A         | Modell<br>B         | Modell<br>C         | Modell<br>D         | Gesamt-<br>modell   |
|-------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Intercept                                       | -3.05 ***<br>(0.14) | -3.92 ***<br>(0.06) | -3.84 ***<br>(0.14) | -4.61 ***<br>(0.08) | -2.30 ***<br>(0.21) |
| Alter                                           | -0.29 ***<br>(0.03) |                     |                     |                     | -0.41 ***<br>(0.04) |
| Geschlecht                                      | -0.99 ***<br>(0.11) |                     |                     |                     | -0.91 ***<br>(0.12) |
| Staatsangehörigkeit - Deutschland               | 0.22<br>(0.12)      |                     |                     |                     | -0.03<br>(0.13)     |
| Staatsangehörigkeit - Italien                   | -0.09<br>(0.29)     |                     |                     |                     | -0.20<br>(0.30)     |
| Staatsangehörigkeit - Türkei                    | 0.40 *<br>(0.18)    |                     |                     |                     | 0.30<br>(0.19)      |
| Staatsangehörigkeit - Irak                      | 0.05<br>(0.24)      |                     |                     |                     | 0.19<br>(0.26)      |
| Staatsangehörigkeit - Arabische Republik Syrien | -0.53 *<br>(0.21)   |                     |                     |                     | -0.34<br>(0.26)     |
| Kinderzahl                                      |                     | -0.28 ***<br>(0.05) |                     |                     | -0.34 ***<br>(0.06) |
| Alleinerziehende Person                         |                     | -0.34<br>(0.18)     |                     |                     | 0.16<br>(0.21)      |
| Kontext Fluchtmigration                         |                     | 0.00<br>(0.14)      |                     |                     | -0.22<br>(0.21)     |
| Schulbildung                                    |                     |                     | -0.02<br>(0.04)     |                     | -0.04<br>(0.05)     |
| Berufsausbildung                                |                     |                     | -0.13<br>(0.11)     |                     | -0.15<br>(0.11)     |
| Erwerbstätigkeit                                |                     |                     | -0.54 ***<br>(0.12) |                     | -0.41 *<br>(0.13)   |
| SGB II-Nettogesamtdauer                         |                     |                     |                     | -0.39 ***<br>(0.10) | 0.01<br>(0.11)      |
| Dauer der Arbeitslosigkeit                      |                     |                     |                     | 0.42 ***<br>(0.05)  | 0.41 ***<br>(0.06)  |
| AIC                                             | 4498.35             | 4444.53             | 4492.10             | 4598.16             | 4064.56             |
| BIC                                             | 4564.59             | 4477.51             | 4525.12             | 4623.00             | 4196.09             |
| Log Likelihood                                  | -2241.17            | -2218.27            | -2242.05            | -2296.08            | -2016.28            |
| Deviance                                        | 4482.35             | 4436.53             | 4484.10             | 4592.16             | 4032.56             |
| N                                               | 29144               | 28149               | 28463               | 29152               | 27480               |

Anmerkungen: Nicht-standardisierte logistische Regressionskoeffizienten mit Standardfehlern in Klammern;  
 \*\*\*  $p < 0.001$ , \*\*  $p < 0.01$ , \*  $p < 0.05$ .

In Ergänzung der vier statistisch hoch signifikanten Einflüsse ( $p < 0.001$ ) stellt sich die Unterscheidung nach Personen mit und ohne Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit als erklärungsrelevant dar ( $p < 0.01$ ). Leistungsbezieher mit Einkommen, weisen eine signifikant geringere Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung auf.

#### Abschließende Einordnung

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion bundesweit deutlich niedriger liegt, als es die öffentliche und politische Debatte vermuten ließe. In Stuttgart liegt die Sanktionsquote sogar noch darunter. Im Dezember 2018 waren in Stuttgart 452 von 29 152 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit (mindestens) einer Sanktion belegt. Diese entspricht 1,6 Prozent. Die Feststellung, dass die Sanktionsquote tatsächlich niedriger ausfällt als die öffentliche Debatte vermuten ließe, stellt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht in Frage. Denn die Anzahl der sanktionierten Menschen darf bei der Frage nach Recht und Unrecht keine Rolle spielen. Sie zeigt aber, dass die meisten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten den mit dem SGB II-Bezug einhergehenden Pflichten nachkommen. Müssen Sanktionen dann doch einmal verhängt werden, so betrifft dies in Stuttgart überproportional häufig jüngere Leistungsbezieher, Männer, Personen ohne Kinder, Personen, die bereits sehr lange arbeitslos sind und Personen ohne Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbsarbeit. Nicht zuletzt gilt es aber zu berücksichtigen, dass sich die Sanktionsquote immer an einem Stichtag festmacht. Über die Zeit betrachtet wird der Anteil derjenigen Leistungsbezieher, deren (Nicht-)Verhalten irgendwann einmal zu einer Leistungskürzung führte, entsprechend höher liegen. Ein solcher Datensatz steht jedoch nur der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

*Autor:*  
*Dr. Till Heinsohn*  
*Telefon: (0711) 216-98552*  
*E-Mail: [till.heinsohn@stuttgart.de](mailto:till.heinsohn@stuttgart.de)*

- 1 Internetquelle: <https://www.zeit.de/news/2019-11/05/bundesverfassungsgericht-mit-urteil-zu-hartz-iv-sanktionen> (aufgerufen am 11.11.2019).
- 2 Internetquelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/AM-Kompakt-Sanktionen-Grundsicherung.pdf> (aufgerufen am 11.11.2019).
- 3 Internetquelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/AM-Kompakt-Sanktionen-Grundsicherung.pdf> (aufgerufen am 11.11.2019).
- 4 Internetquelle: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.sanktionen-zwei-wochen-nudeln-und-entmuendigung-erst-der-traumjob-dann-hartz-iv.811b16d4-1f2b-48a7-8541-b6ca1a85cf91.html>